

## **Verankerung im Grundgesetz**

Der Religionsunterricht in Deutschland ist ordentliches Lehrfach und als einziges Fach im Grundgesetz verankert.

Art. 7 Abs. 3 legt folgendes fest:

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. (Art. 7,3 GG)

Zentral ist, dass der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ (Art 7,3 GG) erteilt wird. Dies ist die Besonderheit des Faches Religion im Vergleich zu anderen Fächern im schulischen Fächerkanon, denn der Staat muss seine Neutralität wahren, um zugleich die in Art. 4 GG zugrunde gelegte Religionsfreiheit gewähren zu können.

Staat und Religion sind in Deutschland voneinander zu trennen, weswegen der Religionsunterricht in Verantwortung der Religionsgemeinschaften liegt. Die Religionsgemeinschaften müssen jedoch mit dem Staat kooperieren, welcher für die Einrichtung des Faches Sorge tragen muss. Eine solche Kooperation widerspricht nicht dem aus Art. 137,1 WRV abgeleiteten Verbot der Vermischung von Staat und Religion.

Durch das Abmelderecht vom Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 2 GG wird zudem die negative Religionsfreiheit garantiert. Damit kann festgehalten werden, dass der Religionsunterricht auch rechtlich integraler Bestandteil der Stundentafel sein muss, was ebenso einschließt, dass er nicht ausschließlich in Eck- und Randstunden vorkommen darf.